



Bundessozialgericht

Mitgliedschaft, Statusklärung und Beitragsrecht – aktuelle Fragen im Rentenrecht

13. HANS-BÖCKLER-FORUM ZUM
ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- Prof. Dr. Ursula Waßer -
Richterin am
Bundessozialgericht



17.–18. Februar 2022, Berlin, online



Gliederung

1. Grundsätze der Statusklärung
2. Neuregelung § 7a SGB IV ab 1.4.2022
3. Entscheidungen zu:
 - (1) Notärzt*innen, Pfleger*innen
 - (2) Geschäftsführer*innen
 - (3) Ehrenämtern (Stiftung, Bürgermeister*innen, Ortsvorsteher*innen)
4. Arbeitsentgelt (Tankgutscheine, Werbeentgelte)





Versicherungspflicht

§ 7 Abs. 1 SGB IV: Beschäftigung

- nichtselbständige Arbeit, insbes. Arbeitsverhältnis
- Anhaltspunkte: Weisungen und Eingliederung in fremde Arbeitsorganisation
- Weisungen: Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung
- Eingliederung: funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozess
- Gegenbegriff: Selbständigkeit: unternehmerische Freiheit und Risiko, eig. Betriebsstätte, freie Gestaltungsmöglichkeiten





Typusbegriff

- Gesamtabwägung **aller** Umstände des Einzelfalls
- das Gesamtbild prägende Merkmale
- überwiegende Merkmale
- Ausgangspunkt: Vereinbarungen (Verträge,
schriftlich, mündlich, konkludent)
- der Umstände und Bedingungen der Tätigkeit
- **nicht:** Bezeichnung als selbständig/abhängig oder
Rechtsfolgen: z.B. kein Urlaub, keine Lohn-
fortzahlung, keine SozialVers., Steuern etc.
- **denn:** Versicherungspflicht ist zwingendes Recht



Umstände des Einzelfalls

- grundsätzlich **sämtliche** Umstände, auch solche, die:
- Tätigkeit ihrer Eigenart nach **immanent**
- **Vorgaben** durch **gesetzliche** oder sonstige normative Regelungen
- durch öffentliche-rechtliche Aufgabenwahrnehmung bedingt
- auf sonstige Weise "**in der Natur der Sache**" liegen
 - gleiches Gewicht bei Gesamtabwägung
 - Weisungen für klassische „Fabrikarbeiter*innen“ auch immanent
 - begründet Versicherungspflicht - stellt sie nicht in Frage
- Versicherungspflicht eines Fahrkartenkontrolleurs im ÖPNV, BSG Urt. v. 27.4.2021 - B 12 R 16/19 R – Rn. 15 f.





2. Neu ab 1.4.2022: § 7a SGB IV Feststellung des Erwerbsstatus

- bisher: § 7a SGB IV: Anfrageverfahren
 - keine isolierte Feststellung von Beschäftigung
 - nur Feststellung Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung auf Grund von abhängiger Beschäftigung (BSG v. 11.3.2009, B 12 R 11/07 R; v. 26.2.2019, B 12 R 8/18 R)
- Neu: Feststellung des Erwerbsstatus
 - Entscheid., ob bei Auftragsverhältnis Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorliegt (§ 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV)
 - Dreiecksverhältnisse (§ 7a Abs. 2 Sätze 2 – 4 SGB IV)
 - Prognoseentscheidungen (§ 7a Abs. 4a SGB IV)
 - Gruppenentscheidungen (§ 7a Abs. 4b SGB IV)





Gesetzesbegründung

BT-Drucksache 19/29893, Seite 27 ff.

Abgrenzungsschwierigkeiten:

selbständige Tätigkeit - abhängige Beschäftigung

- bei neuen Arbeits- und Erwerbsformen
- wenn Beteiligte Tätigkeit als selbständig angelegen, aber enge Einbindung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers besteht
- falsche Statuseinschätzung birgt hohes Risiko
- Rechts- und Planungssicherheit soll früher, einfacher und schneller als bisher hergestellt werden





Gesetzesbegründung

BT-Drucksache 19/29893, Seite 27 ff.

Zu Abs. 1: Feststellung des Erwerbsstatus

Status: Beschäftigung oder Selbständigkeit soll unabhängig von Versicherungspflicht festgestellt werden können, denn:

- Feststellung der Versicherungspflicht nicht erforderlich
- wird Beschäftigung festgestellt → hat AG-Meldung zu erfolgen
- Feststellung von Versicherungspflicht erfordert weitergehende Ermittlungen → erheblicher Verwaltungsaufwand
- fehlt Versicherungspflicht aus anderen Gründen → blieb Status bisher weiter ungeklärt
- Auch Selbständigkeit kann sozialversicherungsrechtliche Folgen haben: z.B. Rentenversicherungspflicht nach § 2 SGB VI





Neu: § 7a Abs. 2 Sätze 2 - 4 SGB IV

Dreiecksverhältnisse:

- Feststellung, ob Beschäftigungverh. zu Dritten besteht
- wenn Tätigkeit für einen Dritten erbracht wird
- und Anhaltspunkte für Eingliederung in dessen Arbeitsorganisation und Weisungen von diesem
- kein gesonderter Antrag erforderlich
- Dritter kann Entscheidung beantragen
- Andere Versicherungsträger sind an Entscheidung DRV Bund gebunden





Neu: § 7a Abs. 4a SGB IV Prognoseentscheidung

- Entscheidung schon vor Aufnahme der Tätigkeit
- auf Antrag der Beteiligten
- Grundlage: schriftliche Vereinbarungen
 - beabsichtigte Umstände der Vertragsdurchführung
- Änderungen bis zu einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit haben die Beteiligten unverzüglich mitzuteilen
- bei wesentlicher Änderung hebt DRV Bund Entscheidung nach § 48 SGB X auf
- Aufnahme der Tätigkeit = Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse





Neu: § 7a Abs. 4b SGB IV

Gruppenfeststellung

- Entscheidung in Einzelfall + Antrag des Auftraggebers
→ gutachtliche Äußerung DRV Bund
zu Erwerbsstatus von Auftragnehmer*innen in gleichen
Auftragsverhältnissen
- Auftragsverhältnisse sind gleich, wenn:
 - einheitliche vertragliche Vereinbarungen und
 - Übereinstimmung von Art und Umständen der Ausübung
- Auftragnehmer kann ebenfalls gutachterliche Äußerung beantragen
für gleiche Auftragsverhältnisse
mit demselben Auftraggeber





3. (1) Notärzt*innen sind regelmäßig versicherungspflichtig

- abhängige Beschäftigung, weil:
- Weisungen der Rettungsdienstleitstelle
- Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Rettungsdienstträgers
- Nutzung der Arbeitsmittel, arbeitsteiliges Zusammengewirken mit Personal
- Einbindung in die "Rettungskette"
- dass dies "in der Natur der Sache" liegt und regulatorischen Vorgaben entspricht, ändert nichts
- § 23c Abs. 2 SGB IV

BSG Urt. v. 19.10.2021 - B 12 KR 29/19 R, B 12 R 9/20 R,

B 12 R 10/20 R





Pfleger*innen sind auch ambulant regelmäßig versicherungspflichtig

- abhängig Beschäftigung, weil:
- Weisungsgebundenheit: aus der Konkretisierung von Inhalt, Durchführung und Dauer der geschuldeten fachgerechten Pflege durch den Pflegedienst (Pflegedienstleitung)
- Eingliederung in Arbeitsabläufe des Pflegedienstes insbesondere über Dienstplan

- Prof. Dr. Ursula Waßer -
Richterin am
Bundessozialgericht



BSG Urt. v. 19.10.2021 - B 12 R 17/19 R, B 12 R 6/20 R



Rahmenvertrag mit Vereinbarung einzelner Dienste

- Rahmenvertrag regelt Bedingungen, falls Dienst zugesagt
- Dienste einzeln vereinbart (teilweise über Online-Plattformen)
- kein Dauerschuldverhältnis mit Leistungen auf Abruf
- keine latente Verpflichtung zu Tätigkeiten
- Entgelt nur für einzelne Dienste zu leisten
 - Versicherungspflicht nur an den Tagen der Tätigkeit
 - maßgebend nur Verhältnisse während der Einzelaufträge

- Prof. Dr. Ursula Waßer -
Richterin am
Bundessozialgericht



BSG Urt. v. 4.6.2019 - B 12 R 11/18 R - Rn. 21 m.w.N.; BSG Urt. v. 18.11.2015 - B 12 KR 16/13 R – Rn. 19 m.w.N.



(2) Versicherungspflicht von Geschäftsführer*innen einer GmbH

- GF einer GmbH unterliegen grundsätzlich dem **Weisungsrecht der GmbH-Gesellschafter**
- GF sind daher grundsätzlich **abhängig beschäftigt**
- **es sei denn:** sie sind selbst Gesellschafter und haben maßgeblichen **Einfluss auf Gesellschafterbeschlüsse**
- d.h. entweder mindestens **50 % Anteile** oder umfassende **Sperrminorität**





Urteile vom 1.2.2022

- B 12 KR 37/19 R; B 12 R 19/19 R; B 12 R 20/19 R -

Selbständigkeit eines GF erfordert:

- für Minderheitsgesellschafter eine "echte", die gesamte Unternehmensstätigkeit umfassende Sperrminorität
- Gestaltungsmacht, kraft derer er auf alle Gesellschafterentscheidungen, d.h. auf die gesamte Unternehmenspolitik Einfluss nehmen kann

Nicht ausreichend für Selbständigkeit:

- wenn nur bestimmte Beschlüsse nur mit seiner Zustimmung gefasst werden können
- nur gegen bestimmte Beschlüsse Vetorecht besteht
- wenn Abberufung als GF auf wichtige Gründe beschränkt ist





(3) Versicherungspflicht in sog. Ehrenämtern

❖ Vorstandsmitglied einer gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechts

- abhängig beschäftigt, wenn sie nicht die Rechtsmacht haben, Vorstandsbeschlüsse zu verhindern
- oberste Richtschnur im Stiftungsrecht ist der Stifterwille
- daran orientiert sich die Aufgabenerfüllung
- und die Vorgaben des Vorstands
- entgeltliche Tätigkeit wird i.d.R zu Erwerbszecken ausgeübt (es sei denn Entgelt ist ganz gering)
- Bezeichnung als "Ehrenamt" steht nicht entgegen,
- Gemeinnützigkeit der Stiftung steht nicht entgegen



❖ Versicherungspflicht

ehrenamtlicher Bürgermeister*innen und Ortsvorsteher*innen

Repräsentationsaufgaben eines Wahlamts:

- obliegen Amtsinhaber, sind nicht frei zugänglich, nicht auf Dritte delegierbar
- auch Verwaltungstätigkeiten, die damit zwingend verbunden sind
 - Amtsinhaber nur dem Wähler verantwortlich
 - nicht weisungsgebunden; nicht eingegliedert
 - keine Sozialversicherungspflicht, (nur) Ehrenamt:
 - nur wenn Tätigkeit bei objektiver Betrachtung **nicht Erwerbszwecken dient**
 - sondern durch **ideelle Zwecke** und **Unentgeltlichkeit** geprägt ist





❖ Versicherungspflicht ehrenamtlicher Bürgermeister*innen und Ortsvorsteher*innen

Aber: darüber hinausgehende Verwaltungsaufgaben, die auch durch Dritte ausgeübt werden können

- regelmäßig Eingliederung und weisungsgebunden
- abhängige Beschäftigung mit entsprechender Versicherungspflicht

- Prof. Dr. Ursula Waßer -
Richterin am
Bundessozialgericht



BSG Urt. v. 27.4.2021 - B 12 KR 25/19 R; BSG Urt. v.
27.4.2021 - B 12 R 8/20 R



4. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

BSG Urt. v. 23.2.2021 - B 12 R 21/18 R

Tankgutscheine und Entgelte für Werbung auf Auto
Arbeitsentgelt:

- alle Einnahmen aus Beschäftigung
- laufende und einmalige
- jeder geldwerte Vorteil
- der Versicherten in ursächlichem Zusammenhang mit Beschäftigung zufließt
- gleichgültig:
 - Rechtsanspruch auf die Einnahmen
 - Bezeichnung und in welcher Form Leistung erfolgt
 - ob unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt





Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

BSG Urt. v. 23.2.2021 - B 12 R 21/18 R

- Werbeflächenentgelte = AE trotz gesondertem Mietvertrag
 - ursächlicher Zusammenhang zur Beschäftigung, weil:
 - nur für AN,
 - Vereinbarung eines Lohnverzichts in gleicher Höhe
 - Bezeichnung als: neue Gehaltsanteile
- **SvEV**: weitgehende Übereinstimmung mit Steuerrecht
 - **kein Arbeitsentgelt**:
 - "zusätzlich" gewährte Einnahmen, soweit sie lohnsteuerfrei sind und
 - Sachbezüge bis zu geldwertem Vorteil von 44 Euro/Monat





Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

BSG Urt. v. 23.2.2021 - B 12 R 21/18 R

Tankgutscheine und Werbeflächenentgelte sind keine “zusätzliche“ Leistung:

- Vereinbarung eines Lohnverzichts in gleicher Höhe
- Tankgutscheine und Werbeflächenentgelte = Surrogat für Lohn (neue Gehaltsanteile)

Tankgutscheine und Werbeflächenentgelte sind kein Sachbezug sondern Geldleistung:

- Tankgutscheine lauten auf 40 Euro, nicht auf Kraftstoff in bestimmter Menge





Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

- Prof. Dr. Ursula Waßer -
Richterin am
Bundessozialgericht

